

# Die **Delegation** zahnärztlicher Leistungen

**Autor**\_Dr. Thomas Ratajczak



**Die moderne Zahnmedizin** ist geprägt vom arbeitsteiligen Zusammenwirken zwischen Zahnarzt und seinem nichtzahnärztlichen Mitarbeitern (Teamapproach). Der durch den wissenschaftlichen Fortschritt erhöhte Behandlungsaufwand, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und der ausgeprägte Wunsch vieler Patienten nach einem ästhetischen Erscheinungsbild lassen erwarten, dass diese Entwicklung sich weiter verstärken wird.

Zu der zum 01.01.1993 in Kraft getretenen gesetzlichen Grundlage in § 1 Abs. 5 und 6 ZHG hatte die Bundeszahnärztekammer erstmals 1993 einen Delegationsrahmen für die Leistungserbringung durch nichtzahnärztliche Mitarbeiter veröffentlicht. Der Vorstand der Bundeszahnärztekammer hat am 16.09.2009 einen novellierten Delegationsrahmen für zahnmedizinische Fachangestellte beschlossen. Der Delegationsrahmen konkretisiert und interpretiert die gesetzlichen Vorschriften nach § 1 Abs. 5 und 6 ZHG, die einen Katalog von Leistungen enthalten, die an qualifiziertes Personal delegiert werden dürfen. Das Rahmenpapier soll dem Zahnarzt beim Verständ-

nis und der Auslegung der Vorschriften über die persönliche Leistungserbringung helfen.

Der Delegationsrahmen enthält folgende Grundsätze:

## **1. Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung**

Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass der Zahnarzt zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet ist. Leistungen, die der Zahnarzt persönlich erbringen muss und nicht delegieren darf, sind insbesondere:

- \_ Untersuchung des Patienten,
- \_ Diagnosestellung,
- \_ Aufklärung,
- \_ Therapieplanung,
- \_ Entscheidung über sämtliche Behandlungsmaßnahmen,
- \_ invasive diagnostische und therapeutische Eingriffe,
- \_ Injektionen und sämtliche operativen Eingriffe.

## **2. Delegationsfähige Leistung**

Der Zahnarzt, der eine Leistung delegieren möchte, muss sicher sein, dass es sich um eine delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5, 6 ZHG handelt. Delegationsfähig sind beispielweise PZR und Bleaching. Die Diagnostik, Planung und Kontrolle aller delegierter Leistungen muss aber in jedem Fall durch den Zahnarzt erfolgen, da es sich um zahnheilkundliche Leistungen handelt. Das Landgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 09.08.2009 – 16 Qs 49/08 – einer Firma untersagt, dass angestellte Dentalhygienikerinnen Zahnreinigungen mittels eines Pulverstrahlgerätes im sog. AIR-FLOW-Verfahren ohne die Überwachung durch einen Zahnarzt durchführen.

Die Auflistung der delegationsfähigen Leistungen in § 1 Abs. 5 ZHG ist nicht abschließend. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in einem Urteil vom 01.09.2004 - L 5 KA 3947/03 - klargestellt, dass die infrage kommende Leistung vom Schwierigkeits-

grad her und unter dem Gesichtspunkt einer eventuellen Gefährdung des Patienten mit den aufgelisteten Leistungen des § 1 Abs. 5 ZHG vergleichbar sein muss. Die Anzahl der delegationsfähigen Leistungen kann also tendenziell zunehmen.

### **3. Qualifikation der Mitarbeiterinnen**

Der Zahnarzt muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter zur Erbringung der konkreten Leistung ausreichend qualifiziert sind. Er hat ihren Einsatzrahmen individuell festzulegen sowie Anordnungen für den konkreten Behandlungsfall zu treffen. Diese Einteilung sollte er nach Möglichkeit auch schriftlich dokumentieren, damit feststeht, welche Leistungen den einzelnen Mitarbeitern gestattet sind.

Voraussetzung für eine Delegation ist nach dem ZHG zum einen, dass der jeweilige Mitarbeiter über eine abgeschlossene Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes – wie etwa zum zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder zur Zahnarzhelferin (ZAH) – verfügt. An Auszubildende dürfen daher keine Tätigkeiten delegiert werden. Zum anderen muss der Mitarbeiter für die übertragene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein: Je qualifizierter, desto mehr Leistungen können delegiert werden.

### **4. Überwachung und Kontrolle**

Der Zahnarzt darf seine Mitarbeiter in der Delegationsbehandlung nicht selbst überlassen. Er muss während der Ausführung der delegierten Leistung jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder im Fall von Komplikationen zur Verfügung stehen. Außerdem muss er kontrollieren, dass seine Mitarbeiter die Anordnungen und Weisungen beachten und die Leistung ordnungsgemäß erbringen. Nach Abschluss der Leistungserbringung muss der Zahnarzt überprüfen, ob die Mitarbeiter die delegierte Leistung ordnungsgemäß erbracht haben. Ausgeschlossen ist es damit, dass der Zahnarzt irgendwo Praxisräume anmietet und dort Mitarbeiter nach Gutdünken „werkeln“ lässt, ohne dass er in der Lage wäre, im nie ganz auszuschließenden Notfall rasch einzugreifen.

### **5. Haftung**

Der neue Delegationsrahmen betont schon mit Rücksicht auf § 278 BGB zu Recht, dass die Verantwortung für die delegierte Leistung – auch nach dem Zahnheilkundengesetz – weiterhin bei dem delegierenden Zahnarzt verbleibt. Er haftet für diese in gleicher Weise wie für eine persönlich erbrachte Leistung, da der Behandlungsvertrag zwischen seinen Patienten und ihm selbst und nicht seinen Mitarbeitern geschlossen wurde. Um sein Haftungsrisiko zu minimieren, sollte der Zahnarzt daher seinen Anordnungs- und Überwachungspflichten sorgfältig nachkom-

men und im Einzelfall genau abwägen, welche Leistungen er an welche Mitarbeiter delegieren kann. Für Fehler bei der Durchführung delegierter Leistungen haftet neben dem Zahnarzt aber auch das die Leistung durchführende Praxispersonal persönlich. Insbesondere dann, wenn dafür ausgelagerte Praxisräume angemietet wurden, kann sich ein Check der Versicherungspolice empfehlen, um sicherzustellen, dass diese auch die Behandlungstätigkeit durch Mitarbeiter außerhalb der Hauptpraxis umfasst.

### **6. Folgen bei Nichtbeachtung der Delegationsgrundsätze**

Die Nichtbeachtung der genannten Grundsätze kann für den Zahnarzt und auch für seine Mitarbeiterinnen gravierende Folgen haben. Zunächst ist in strafrechtlicher Hinsicht zu beachten, dass derjenige, der zahnheilkundliche Leistungen ohne Approbation erbringt, sich nach § 18 ZHG strafbar macht. Der Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden.

Wenn nichtzahnärztliche Mitarbeiter außerhalb des Delegationsrahmens Zahnheilkunde ausüben, machen sie sich strafbar nach § 18 ZHG und natürlich im Zweifel auch wegen Körperverletzung im Sinne der §§ 223, 229 StGB. Hat der verantwortliche Zahnarzt hiervon Kenntnis, macht er sich der Anstiftung strafbar. Ignoriert er seine rechtlichen Pflichten einfach, dann liegt im Zweifel eine Körperverletzung durch Unterlassen vor. In allen Fällen ist auch mit berufsgerechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Ist eine delegationsfähige Leistung nicht entsprechend den oben aufgeführten Delegationsgrundsätzen erbracht worden, z.B. ohne eine entsprechende Qualifikation der Mitarbeiterin oder ohne die erforderliche Kontrolle des Zahnarztes, gilt dasselbe.

In gebührenrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass einem Zahnarzt, der nicht delegationsfähige Leistungen durch sein nichtzahnärztliches Personal ausführen lässt und damit gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung verstößt, keine Vergütung für diese Leistungen zusteht (s. BSG, 08.09.2004 – B 6 KA 25/04 B – für die P200 BEMA). Dies gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter die Leistungen ordnungsgemäß erbracht hatte. Im privat Zahnärztlichen Bereich folgt dasselbe Ergebnis aus § 4 Abs. 2 Satz 1 GOZ.

### **Fazit**

Der aktualisierte Delegationsrahmen betont die Eigenverantwortung des Zahnarztes bei der Delegation von Leistungen an nichtzahnärztliche Mitarbeiterinnen und formuliert umfangreiche Grundsätze, die er zu beachten hat. Um nachteilige Folgen für sich und seine Mitarbeiterinnen zu vermeiden, sollten diese Grundsätze im täglichen Praxisablauf unbedingt beachtet werden.

#### **Kontakt** cosmetic dentistry

**Rechtsanwalt  
Dr. Thomas Ratajczak**  
Fachanwalt für Medizinrecht,  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Rechtsanwalt  
Nico Gottwald**  
Kanzlei Ratajczak & Partner  
Berlin · Essen · Freiburg im  
Breisgau · Köln · Meißen ·  
München · Sindelfingen  
Posener Straße 1  
71065 Sindelfingen  
Tel.: 0 70 31/95 05-18  
(Frau Gayer)  
Fax: 0 70 31/95 05-99  
E-Mail: ratajczak@rpmed.de  
bzw. gottwald@rpmed.de  
www.rpmed.de